AZ Vaduz

Liechtensteiner Volksblatt

Amtliches Publikationsorgan des Fürstentums Liechtenstein

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—. Postamtlich bestellt: jährlich Fr. 33.—, halbjährlich Fr. 16.50. Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Telefon 075 / 2 21 43, Postcheckkonto IX 2988 SG. Redaktion: Vaduz, Telefon 075 / 2 13 94. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan FL.

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile:	Anzeigen	Reklame
Inland	9 Rp.	23 Rp.
Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald	11 Rp.	25 Rp.
Schweiz	12 Rp.	27 Rp.
Uebriges Ausland	14 Rp.	31 Rp.

Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 21 43. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG. St. Gallen, Telefon 071 / 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

Mittwoch, den 26. September 1962 — **Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag** — **96. Jahrgang — Nr. 148**

100 Jahre konstitutionelle Verfassung 1862-1962

100 Jahre liechtensteinisches Liechtenstein

von Robert Allgäuer

Fürst Hans Adam von Liechtenstein, Kaiser Karl VI. und Kaiser Napoleon I. markieren den staatlichen Werdegang Liechtensteins. Vier gewichtige, prachtvolle und Festlichkeiten verursachende Papiere, 2 Kaufverträge (1699 und 1712), 1 kaiserliches Palatinatsdiplom (1719) und 1 Bundesakte (1806) verbinden uns ursächlich mit diesen Männern.

Was sich die Geschichte im Zusammenhang mit Liechtenstein einfallen liess, spottet der verwegensten Fabel des begabtesten Romanciers: Ein begüterter Fürst kauft sich zwei Landschaften, irgendwo im Westen, nicht um die nachmaligen Liechtensteiner aufzuwerten, sondern um dadurch im Reichstag Sitz und Stimme zu erhalten. Ein späterer Kaiser und Welteroberer macht sich einen Spass daraus, einem ganz und gar unbedeutenden und sachlich fernliegenden Fürstentum durch einen aufgezwungenen Bund das Attribut «souverän» zu verleihen. Hans Adam, Karl und Napoleon haben durch Liechtenstein etwas in die Welt gesetzt, das sie gar nicht beabsichtigt hatten.

Seit dem 23. Januar 1719 darf man Liechtenstein als Staat bezeichnen. Was einen Staat zum Staat macht, ist vorhanden, Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. Bis 1848 aber begnügte sich das Staatsvolk damit, Objekt des Staatswillens zu sein. Im März dieses Jahres ertönten erstmals revolutionäre Rufe. Die «landständische Verfassung», die keine Verfassung war, genügte nicht mehr. Am 26. September 1862, dem Tag der Publikation der konstitutionellen Verfassung, wurde Liechtenstein wiedergeboren als liechtensteinisches Liechtenstein: Die Verfassung brachte zum erstenmal das ersehnte Mitbestimmungsrecht an der Staatsgewalt.

Man darf einem Staat nur dann Existenzberechtigung zusprechen, wenn die staatsbildende Idee immer neu erdacht und erarbeitet wird. Für das Staatsvolk wenigstens, erhält der Staat erst in dem Moment existentielle Bedeutung, wenn es den Staatsgedanken mitformulieren und mit-durchführen kann. Aus dieser Schau betrachtet, möchte man den 26. September 1862 als Geburtstag unseres Landes bezeichnen.

1862 - Versuchen wir zurückzublenden. Liechtenstein zählte zirka 7500 Einwohner, Vaduz zirka 860, Balzers zirka 1030. Die erste Landeszeitung erscheint erst 1863. 1842 hatte erstmals ein Landesherr, Fürst Alois II., sein Ländchen besucht. Der fürstliche Grundbesitz war ungefähr 12 mal so gross wie das gesamte Fürstentum. Die Herren von Liechtenstein regierten bereits 150 resp. 163 Jahre. Armut, härteste Arbeit und verbitterte Schicksalsergebenheit prägten die Zeit.

Es ist hier nicht der Ort, verfassungsgeschichtliche Studien zu betreiben, den Werdegang der konstitutionellen Verfassung zu zeigen und ihre segensvollen Auswirkungen während eines Jahrhunderts aufzählen. Gezeigt werden soll das freudige und verantwortungsvolle Staatsbewusstsein jener Zeit. Das Erlebnis der gesetzlich gewährten Freiheit und ehrliche Dankgefühle gegenüber dem Landesfürsten sprechen aus der Eröffnungsrede des ersten Landtagspräsidenten Dr. Carl Schädler: «In der Entwicklung dieses Freiheitsprinzipes werden unsere Gemeinden möglichst selbständig gestellt und in ihrer Verwaltung so organisiert, dass sie fähig sind, ihren Haushalt selbständig nach ihrer besten Einsicht zu ordnen und möglichst zu heben. Der Grundbesitz, von den Naturalabgaben und den Grundlasten befreit, wird erfreulicher und rentabler werden. Der Schulunterricht wird um so eifriger gesucht und getrieben werden, als nach der neuen Staatsorganisation das Bedürfnis zur geistigen Ausbildung grösser und die Nachfrage nach Intelligenz stärker sein wird. Das Recht des freien Wortes, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und das Recht, Vereine zu bilden, werden jene organische Ausgestaltung erfahren, die zur Entfaltung ihrer wohltätigen Wirkungen notwendig sind . . .

So wird es uns allmählich gelingen, den geistigen und materiellen Zustand unseres Landes zu heben und aus dem Unterthanen desselben einen seiner Freiheit und seiner Rechte bewussten, auf die Institutionen des Landes stolzen, mit Liebe zu demselben erfüllten und mit treuer Anhänglichkeit an seinen Fürsten beseelten Bürger zu bilden.»

Diesen Worten ist nichts beizufügen, als dass sie heute wiederum gesprochen und verwirklicht werden müssten. All die aufgezählten Aufgaben und Freiheiten entbehren heute des Eindrucks des Neuartigen und Erkämpften. Begriffe werden schal und abgegriffen, wenn sie nicht ständig neu ausgefüllt werden.

Nicht um ein Jubiläum mehr zu feiern, gedenken wir des 26. September 1862. Besinnung auf unser von der Vorsehung behütetes Staatswesen, Stolz und Dankbarkeit unserem Fürstenhaus und unseren Vorfahren gegenüber, soll das Ergebnis dieser Rückschau sein.

So gesellt sich zu den oben erwähnten Schriftstücken ein weiteres, schmuckloses, aber um so bedeutenderes. Die Galerie der Baumeister Liechtensteins vermehrt sich durch die Namen Fürst Johannes II. von Liechtenstein, Peter Kaiser, Dr. Carl Schädler, Kanonikus Pfarrer Wolfinger und Landesverweser von Hausen, die Väter der konstitutionellen Verfassung, die Geburtshelfer eines liechtensteinischen Liechtensteins.

Die untenstehenden Abbildungen zeigen die erste, zweite und letzte Seite des Originals der Verfassungsurkunde vom 26. September 1862, die sich in den Fürstlichen Archiven befindet, uns in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt durch Herrn Kabinettsdirektor Dr. G. Wilhelm.

(Aufnahmen Photo Peter Ospelt, Schaan)

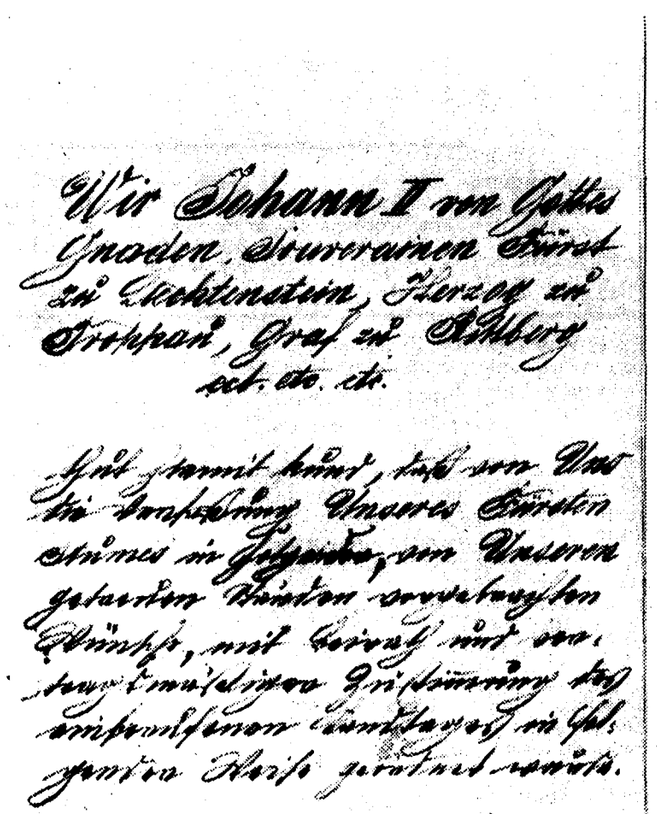

Wir Johann I von Gottes Gnaden, Souverainer Fürst zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau, Graf zu Rietberg ect. etc. etc.

Gnädigst kund, daß von Uns die Verfassung Unseres Fürstenthumes in Gehorsam, zu Unseren getreuen Unterthanen wohlwollenden Wunsch, mit Beirath und zu dauernder einheimischen Wohlfahrt des ersten Hauptstückes gerichtet worden.

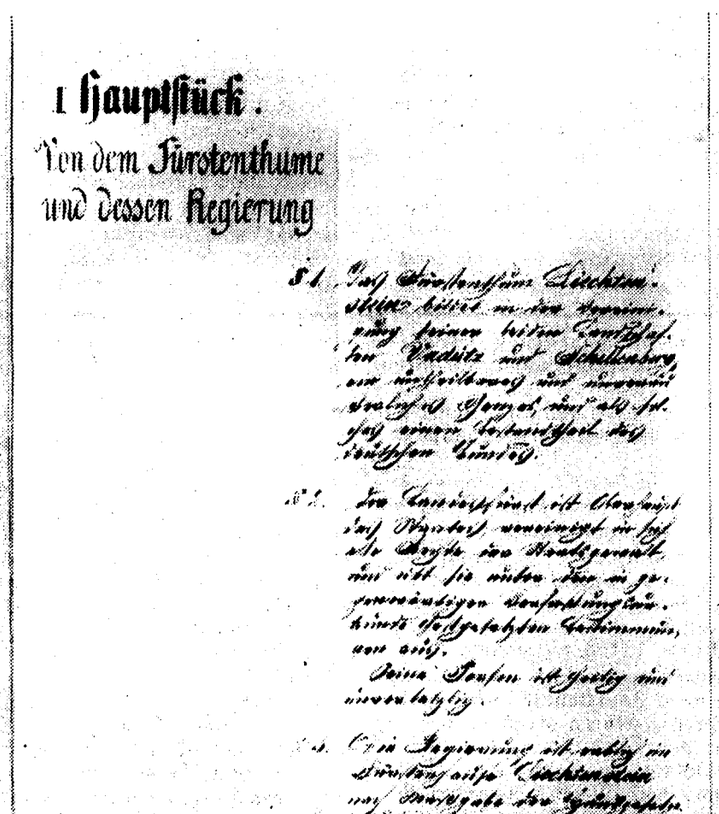

I Hauptstück.

Von dem Fürstenthume und dessen Regierung

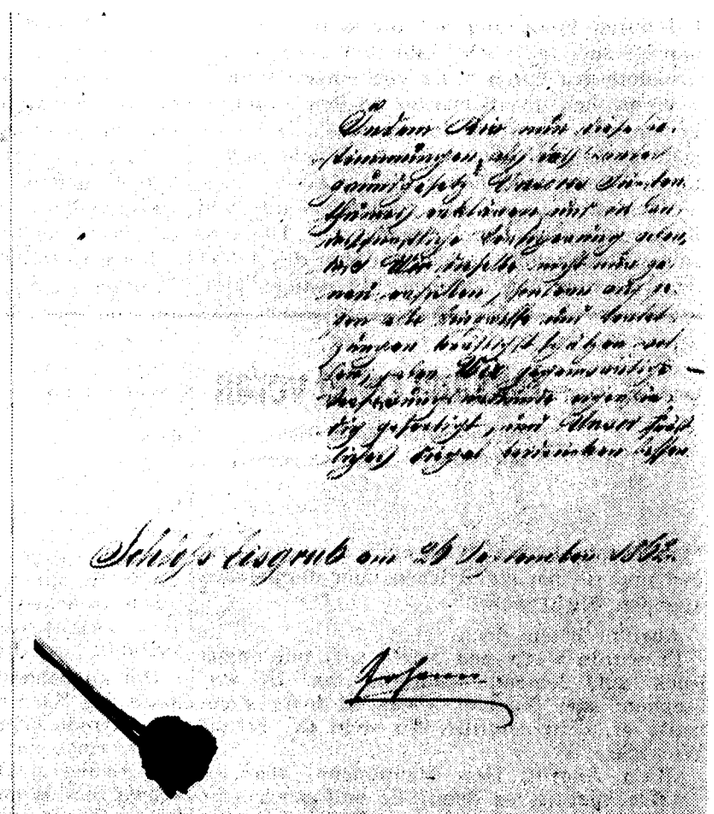

Schloß Eisgrub am 26 September 1862.

Johann